

Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2018
(Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – NHHG 2018)

Vom 18. Dezember 2018

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) vom 18. Januar 2018 (GV. NRW. S. 51)

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „74 458 503 000“ durch die Angabe „74 780 503 000“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „151 200 000“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 2018 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.
4. Der dem Haushaltsgesetz 2018 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

